

Januar 2020

Schweizer Steuerpflichtige (unbegrenzt): Die straflose Selbstanzeige und der automatische Informationsaustausch (AIA)

Die straflose Selbstanzeige stellt heute für den Steuerpflichtigen die einzige konkrete Möglichkeit dar, ohne eine weitere Strafverfolgung seine steuerliche Situation zu bereinigen.

Leider hatten die vielen politischen Versuche, eine generelle Steueramnestie einzuführen, bisher keinen Erfolg.

Gemäss dem Multilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie der Abkommen zwischen anderen europäischen und aussereuropäischen Staaten wurden auf der Grundlage des Common Reporting Standard des AIA schon ab 1. Januar 2017 alle relevanten AIA Informationen eingeholt. Am 30. September 2018 ist der Datenaustausch zwischen den Finanzbehörden der unterzeichnenden Staaten erfolgt.

Unsere eidgenössische Steuerverwaltung sowie die kantonalen Steuerverwaltungen haben demnach ab 1. Oktober 2018 die ersten steuerlich relevanten Informationen über ausländische Finanzvermögen und Einkünfte von schweizerischen Steuerpflichtigen erhalten.

Die aktuellste Liste der am AIA beteiligten Staaten ist hier ersichtlich:

https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html

Die eidgenössische und im Anschluss die entsprechende kantonale Steuerverwaltung hat bereits bzw. wird vom ausländischen Staat alle steuerlich relevanten Informationen über Schweizer Steuerpflichtige und wirtschaftlich Berechtigte erhalten, welche direkt oder indirekt (gesellschaftliche Konstrukte, Stiftungen, Trusts) mittels ausländische Bankkonten in AIA Abkommens-Staaten Finanzvermögen haben.

Insbesondere werden folgende Informationen ausgetauscht:

- Angaben zur Identifikation der Bankbeziehung;
- Die Personaldaten des Inhabers der Bankbeziehung, des wirtschaftlich Berechtigten am Vermögen oder derjenigen Person, welche eine Kontrollposition ausübt, falls es sich um ein Unternehmen handelt;
- Die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers, der wirtschaftlich berechtigten Person oder derjenigen Person, die eine Kontrollposition ausübt;
- Kapitalerträge;
- Gesamterlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen sowie Saldo des Kontos.

Die straflose Selbstanzeige als einziges Mittel zur steuerlichen Legalisierung und Sanierung der Vergangenheit.

Im Hinblick auf das oben erwähnte stellt die straflose Selbstanzeige die einzige Möglichkeit zur Legalisierung dessen dar, was bisher vom Steuerpflichtigen steuerlich hinterzogen wurde.

Falls der Steuerverwaltung die Hinterziehung bekannt wird und entsprechend ein Verfahren eingeleitet wird, sieht das Gesetz folgendes vor:

- Nachzahlung der Einkommens- und Vermögenssteuer über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren;
- Nachzahlung der entsprechenden Verzugszinsen;
- Eine Busse, die 100% der hinterzogenen Steuer ausmacht und je nach Schwere des Vergehens auf 1/3 reduziert bzw. verdreifacht werden kann.

Bedingungen und Voraussetzungen für die straflose Selbstanzeige (s. Art. 258, 265a, 269 ff. Steuergesetz Kanton Tessin und die entsprechenden Artikel des StHG):

- Es muss sich um eine spontane und erstmalige Selbstanzeige handeln, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, von einer Strafverfolgung abzusehen;
- Die Steuerbehörden dürfen zum Zeitpunkt der Offenlegung keine Kenntnis der Steuerhinterziehung haben;
- Der Steuerpflichtige muss alle bisher nicht deklarierten, steuerlich relevanten Einkommens- und Vermögenselemente offen legen, die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Nutzer der Strafflosen Selbstanzeige können:

- Natürliche Personen;
- Juristische Personen;
- Alle Personen, die vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung angestiftet, dabei Hilfe geleistet oder daran mitgewirkt haben (laut art. 260 Tessiner Steuergesetz ist, nebst einer Busse, auch eine Solidarhaftung für die hinterzogenen Steuern des Steuerpflichtigen vorgesehen), sein.

Hingegen findet die Solidarhaftung für den Beauftragten, den Steuerberater oder den Steuervertreter des Steuerhinterziehers keine Anwendung, sofern Art. 260 der Tessiner Steuergesetzgebung nicht zum Tragen kommt.

Analoge Anwendung der straflosen Offenlegung im Zusammenhang mit dem oben zitierten Artikel des Tessiner Steuergesetzes gilt auch für den Ehegatten, welcher die Steuerhinterziehung des anderen Ehegatten angestiftet, dabei Hilfe geleistet oder daran mitgewirkt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass mittels der straflosen Selbstanzeige sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte jeder Art offengelegt werden können (und nicht nur Finanzerträge und Finanzvermögen, welches dem AIA untersteht), wie zum Beispiel im Ausland gelegene Immobilien, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, Versicherungspolicen, etc.

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme